

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Saal werden Gebühren nach dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen des Friedhofes oder die sonstigen Leistungen in Anspruch nimmt.

Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenzahlung

(1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Gemeinde Saal zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(3) Die Gebührensschuldner haben der Friedhofsverwaltung für die Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

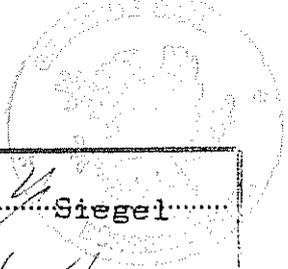
(4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung ist unzulässig.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Gebührensatzung tritt ab 01.01.1995 in Kraft.

Saal, 14. Sep. 1996



W. Pierson
Pierson
Bürgermeister

Aushang am: <u>13.10.96</u> <i>Y</i>	Siegel
Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am: <u>28.10.96</u> <i>Y</i>	
Datum	
Abnahme am: <u>4.11.96</u> <i>Y</i>	
Datum/Unterschrift	

Gebührentarif

Gemäß § 1 der Gebührensatzung des Friedhofes der Gemeinde Saal werden die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Gemeinde wie folgt festgesetzt.

Tarif stelle	Gegenstand	Gebühr DM
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>		
1. <u>Nutzungsgebühren für Wahlgräber</u> (25 Jahre Nutzungszeit)		
1.1	Wahlgrab für die Erdbestattung je Grabstelle/ Einzelgrabstelle	600.- DM
1.2	Wahlgrab für die Urnenbestattung je Grabstelle (ca. 1 m ²)	300.- DM
1.3	Erneuerungsgebühr Für die Verlängerung der Nutzungszeit um weitere 25 Jahre ist der gleiche Satz zu zahlen.	
1.4	Verlängerungsgebühr Überschreitet bei einer Belegung oder Wieder- belegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für sämtliche Wahlgrabstellen die Verlängerungsgebühr zu ent- richten. Sie ist auf der Grundlage der Erneuerungs- gebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen.	
2. <u>Benutzungsgebühren</u>		
2.1	Benutzung der Leichenhalle pro Tag	30.00 DM
2.2	für Urnenbeisetzungen pro Tag	10.00 DM
3. <u>Gebühren für Um- und Ausbettungen</u>		
3.1	Umbettungen auf denselben oder in einem anderen gemeindeeigenen Friedhof für Verstorbene über 5 Jahre	750.00 DM
3.2	für Verstorbene bis zu 5 Jahren	500.00 DM
3.3	Ausgrabungen einer Leiche für eine Obduktion oder Wiederbestattung bei einem Verstorbenen über 5 Jahre	525.00 DM
3.4	bei einem Verstorbenen bis zu 5 Jahren	280.00 DM

- 3.5 Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Beisetzung auf einem anderen Friedhof bei einem Verstorbenen über 5 Jahre 525.00 DM
- 3.6 bei einem Verstorbenen bis zu 5 Jahren 260.00 DM
- 3.7 Ausgraben einer Urne und Wiederbestattung auf demselben oder einem anderen gemeindeeigenen Friedhof 150.00 DM
- 3.8 Ausgraben einer Urne zwecks Überführung nach einem anderen Friedhof 100.00 DM

Aushang am:	13.12.96	✓
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	28.12.96	✓
	Datum	
Abnahme am:	4.12.96	✓
	Datum/Unterschrift	

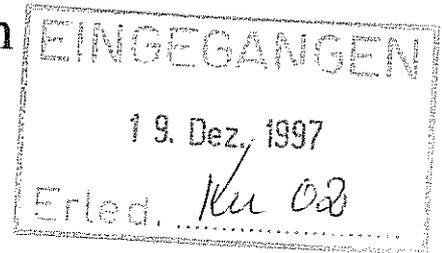
Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Amt Barth-Land
- Der Amtsvorsteher -

Hölzern Kreuz-Weg 11

18356 Barth



Name
59 115 Herr Sternitzke

Datum
18.12.1997

Anzeige von Satzungen

Durch die

Gemeinde Saal

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung:

Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtliche Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12 / 13
18507 Grimmen
Telefon : 038326 / 59 (0)
Telefax : 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern
Außenstelle Ribnitz-Damgarten
Damgartener Chaussee 40
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon : 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten :
Dienstag : 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag : 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung :
Sparkasse Vorpommern
Konto : 29000005
BLZ : 13051022

> nur €-Umstellung / umrechnen ohne Berechnung!

Gebührentarif

Gemäß § 1 der Gebührensatzung des Friedhofs der Gemeinde Saal werden die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Gemeinde wie folgt festgesetzt.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	<u>Nutzungsgebühren für Wahlgräber</u> (25 Jahre Nutzungszeit)	
1.1	Wahlgrab für die Erdbestattung je Grabstelle/Einzelgrabstelle (Bestattung 2 Urnen)	306,78 €
1.2	Wahlgrab für die Urnenbestattung je Grabstelle (ca. 1 m ²)	153,39 €
1.3	Erneuerungsgebühr Für die Verlängerung der Nutzungszeit um weitere 25 Jahre ist der gleiche Satz zu zahlen.	
1.4	Verlängerungsgebühr Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für sämtliche Wahlgrabstellen die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen.	
2.	<u>Benutzungsgebühren</u>	
2.1	Benutzung der Leichenhalle pro Tag	15,34 €
2.2	für Urnenbeisetzungen pro Tag	15,34 €
3.	<u>Gebühren für Um- und Ausbettungen</u>	
3.1	Umbettungen auf denselben oder in einem anderen gemeindeeigenen Friedhof für Verstorbene über 5 Jahre	383,47 €
3.2	für Verstorbene bis zu 5 Jahren	255,65 €
3.3	Ausgrabungen einer Leiche für eine Obduktion oder Wiederbestattung bei einem Verstorbenen über 5 Jahre	268,43 €
3.4	bei einem Verstorbenen bis zu 5 Jahren	132,94 €
3.5	Ausgrabungen einer Leiche zum Zwecke der Beisetzung auf einem anderen Friedhof bei einem Verstorbenen über 5 Jahre	268,43 €

3.6	bei einem Verstorbenen bis zu 5 Jahren	132,94 €
3.7	Ausgrabungen einer Urne und Wiederbestattung auf demselben oder einem anderen gemeindeeigenen Friedhof	76,69 €
3.8	Ausgraben einer Urne zwecks Überführung nach einem anderen Friedhof	51,13 €